

Polzeiverordnung der Gemeinde Remchingen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Panoramastadion und Umgebung (Stadionordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 19. Dezember 2000 (GBL. S 752) ergeht die vom Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 18.09.2003 beschlossene Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit im Bereich des Panoramastadions zwischen der Tilsiter-, Beuthener- und Gleiwitzerstraße.

§2Widmung

- (1) Das Stadion wird vornehmlich für die Austragung von Fußballspielen benutzt. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen nicht sportlicher Art zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit für die Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- (3) Den Anordnungen des Ordnungsdienstes, der Polizei sowie der Ortpolizeibehörde ist Folge zu leisten.

§ 3 Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Panoramastadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben ggf. die Plätze einzunehmen, die ihnen vom Ordnungspersonal zugewiesen werden.
- (3) Für den Aufenthalt im Stadionbereich an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Gemeinde Remchingen im Einvernehmen mit dem Stadionnutzer getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Möglichkeit der Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes bestimmte Plätze einzunehmen bzw. ggf. bestimmte Bereiche zu verlassen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a) Rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, und andere pyrotechnischen Gegenstände;
 - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger sind als einen Meter sind oder deren Durchmesser grösser als drei Zentimeter ist;
 - h) Mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - i) Laser-Pointer.
- (2) Das Mitführen von Tieren ist ebenfalls nicht gestattet.
- (3) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) Rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - b) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Ballfangzäune, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) Mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - f) Ohne Erlaubnis des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;

- g) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Gemeinde Remchingen bzw. der Stadionnutzer nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Gemeinde Remchingen bzw. dem Stadionnutzer unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Benutzungsverordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert am 22.08.2002, BGBl. I S. 3387) belegt werden.
- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder die unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.
- (3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (4) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt oder beschlagnahmt und nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung oder Beschlagnahme zurückgegeben.
- (5) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadionordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Remchingen, 26.09.2003

Oechsle
Bürgermeister